

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2104

Kleinklützel: Kantonaler Erschliessungsplan Huggerwaldstrasse, Laufenstrasse bis Oberer Eichweg

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Bausetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Huggerwaldstrasse, Laufenstrasse bis Oberer Eichweg, Kleinklützel, zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 30. Juni 2014 bis 31. Juli 2014 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache von Markus Schneider und Barbara Kettiger Schneider, Bünthenweg 743, 4245 Kleinklützel, ein. Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprache mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 zurückzogen.

2. Erwägungen

Das Projekt umfasst die Gesamterneuerung der Kantonsstrasse im Abschnitt Laufenstrasse bis zum Oberen Eichweg der Einwohnergemeinde Kleinklützel. Der untere ebene Abschnitt im Siedlungsgebiet befindet sich zwischen der Laufenstrasse und der Verzweigung Grabenacker. Der obere Abschnitt liegt in einer Steigung und führt zu den Weilern Huggerwald und Ring. In diesem Abschnitt sind nur wenige Grundstücke, insbesondere aber das Schulhaus, direkt ab der Kantonsstrasse erschlossen. Die Kantonsstrasse wird grundsätzlich neu gestaltet. Dabei wird ein durchgehendes Trottoir erstellt. Im siedlungsorientierten unteren Abschnitt befindet sich das Trottoir auf der Ostseite. Im oberen Abschnitt hingegen liegt es auf der Westseite und dient der Schulwegsicherheit.

2.1 Wasserrechtliche Bewilligung für das Verlegen von Werkleitungen im Raum von Oberflächengewässern

Mit der geplanten Sanierung an der Huggerwaldstrasse sind auch Entwässerungsmassnahmen (Anschlüsse an das eingedolte Ringbächli) nötig. Entlang der Huggerwaldstrasse wird zudem das eingedolte Ringbächli mit einer neuen Wasserleitung überquert. Nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Die Über-/Unterquerung eines Baches mit Leitungen kann bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Das Amt für Umwelt hat das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb mit den unter Ziffer 3.5 aufgeführten Auflagen zugestimmt werden.

2.2 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser der Kantonsstrasse in das eingedolte Ringbächli

Das Entwässerungskonzept der Strasse entspricht nicht den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Einwohnergemeinde Kleinlützel, kommt aber dem Vorrang der direkten Einleitung vor der Ableitung in die Kanalisation (Art. 7 Eidg. Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) nach. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung. Diese kann mit den unter Ziffer 3.6 aufgeführten Auflagen erteilt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache vom 30. Juli 2014 von Markus Schneider und Barbara Kettiger Schneider wird infolge Rückzugs vom 10. Oktober 2014 abgeschrieben.
- 3.2 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:200) Huggerwaldstrasse, Laufenstrasse bis Oberer Eichweg, Kleinlützel, wird aufgrund der Zugeständnisse der Einsprecher Markus Schneider und Barbara Kettiger Schneider mit geringfügigen Anpassungen genehmigt.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Absatz 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.4 Bestehende Erschliessungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.5 Die wasserrechtliche Bewilligung für das Verlegen von Werkleitungen im Raum von Oberflächengewässern wird erteilt. Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Sämtliche Leitungen sind bündig mit dem Einlaufbauwerk (Kreisprofil) abzuschrägen und in einem Winkel von ca. 30° - 45° in den eingedolten Bach zu führen.

Die seitlichen Einleitungen sind im oberen Drittel des Kreisprofils anzuschliessen. Die Anschlüsse sind mittels Kernbohrung fachgerecht mit entsprechenden Formstücken (Anschlussmuffe) auszubilden.

- 3.6 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser der Kantonsstrasse in das eingedolte Ringbächli wird erteilt.

Die Strassenentwässerung ist als Abwasseranlage definiert und muss in den Abwasserkataster der Gemeinde Kleinlützel aufgenommen werden. Der Eigentümer und der Unterhaltspflichtige sind dort festzuhalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (fad/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel, mit 1 gen. Plan (später)

Markus Schneider und Barbara Kettiger Schneider, Büntenweg 743, 4245 Kleinlützel **(Einschreiben)**

Amtliche Vermessung, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Kleinlützel: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:200] Huggerwaldstrasse, Laufenstrasse bis Oberer Eichweg")